

Gemini Sammelstiftung und ASGA Pensionskasse

Erfahrungen mit dem Drehtürprinzip

Seit 2011 finden zwischen Vertretern der inter-pension (ip) und des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) informelle Gespräche statt, um Lösungen und Wege zu finden, wie das Drehtürprinzip auch im Geschäftsverkehr mit unabhängigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen umgesetzt werden könnte.

IN KÜRZE

Die Gemini Sammelstiftung wendet seit dem Jahreswechsel 2012/2013 exemplarisch für die ip-Mitglieder das Drehtürprinzip an. Seit dem 1. Januar 2014 führt die ASGA Pensionskasse eine «Schattenrechnung» über ihre effektiv übertragenen Fälle.

Die heutige gesetzliche Regelung betreffend Rentnerschicksale bei einer Vertragsauflösung¹ hat zum Ziel, einen reibungslosen Vorsorgewechsel zu ermöglichen und dabei die laufenden Renten zu schützen. Ohne Einigung der beiden Vorsorgeeinrichtungen verbleiben die Rentner bei Anschlusswechsel bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Es gibt jedoch verschiedene Argumente für einen integralen Wechsel von Aktiven und Invaliden.

- Berücksichtigung Staffelmass (zukünftige gestaffelte Altersgutschriften);
- Unterschiedliche technische Zinssätze (abhängig vom Erwerbsunfähigkeitsbeginn 2.5 oder 3.5 Prozent);
- Einbezug der Reaktivierungswahrscheinlichkeiten im Invaliditätsfall;
- Festlegung Endalter der Invaliden-Kinderrenten.

Richtlinien 2016

Mit den neuen Richtlinien 2016 wurden die neuesten statistischen Grundlagen eingeführt und das Staffelmass wird neu auch für bestehende Invaliditätsfälle einbezogen. Damit wurde eine wichtige Voraussetzung für die Bereitstellung einer marktfähigen Berechnungsgrundlage für «faire Übertragungswerte» erfüllt.

Abwicklung der Invaliditätsfälle

Mit Blick auf reibungslose und aufwandarme Geschäftsabläufe zwischen dem SVV und der ip wendet die Gemini Sammelstiftung bereits seit dem Jahreswechsel 2012/2013 exemplarisch für die ip-Mitglieder das Drehtürprinzip an (Pilot). Dabei hat sich gezeigt, dass mit der gegenseitigen Abwicklung der Invaliditätsfälle zwischen Gemini und den Lebensversicherungen gute Erfahrungen gemacht werden.

Übertragungswerte

Seit dem 1. Januar 2014 führt die ASGA Pensionskasse eine «Schattenrechnung» über ihre effektiv übertragenen Fälle. Dabei stellte sich heraus, dass Differenzen bei den Übertragungswerten im Wesentlichen aus folgenden Gründen entstehen können:

«Nach dieser Punktlandung steht der Drehtürvereinbarung zwischen SVV und ip nichts mehr im Weg.»

Sergio Bortolin

Vergleichsberechnungen

Im Jahr 2015 wurden informelle Vergleichsberechnungen erstellt: zwischen den Grundlagen BVG 2010 (Periodentafel 2016) und GIM/F 0610 der Richtlinien 2016 über die beiden gesamten Invaliditätsbestände der Gemini Sammelstiftung und der Gemeinschaftseinrichtung ASGA.

Bei den Vergleichsberechnungen ergeben sich sehr ähnliche qualitative Resultate. Daher werden zur Veranschaulichung einige Zahlen zum Grundlagenvergleich mit der ASGA aufgeführt.

Sergio Bortolin
Präsident
der inter-pension,
Geschäftsführer,
ASGA Pensionskasse



Felix Schmidt
Mitglied der Direktion,
Produktmanagement
Unternehmenskunden,
Basler Versicherungen



¹ BVG, Art. 53e/BW 2 Art. 16a.

Die Vergleichsberechnungen für die ASGA Pensionskasse wurden für knapp 3000 Policen durchgeführt (siehe Tabelle 1). Etwa die Hälfte der Policen gehört zur «Tarifgeneration» mit einem technischen Zinssatz von 3.5 Prozent (Beginn Erwerbsunfähigkeit vor 2005). Die neueren Renten (Beginn Erwerbsunfähigkeit ab 2005, das heisst technischer Zinssatz 2.5 Prozent) sind betragsmässig etwas stärker gewichtet.

Der Barwertvergleich ergibt folgende Erkenntnisse:

- Bei jüngeren Invaliden-Kinderrenten (mit altersabhängigem Endalter versus einheitlichem

Alter 25 bei BVG 2010) sowie Kurzzeitinvaliden mit jüngeren Altern erhält man gemäss Richtlinien 2016 gegenüber BVG 2010 systematisch tiefere Barwerte.

– Umgekehrt resultieren bei den Männern sowie generell bei den Langzeitinvaliden gemäss GIM/F 2010 (Richtlinien 2016) etwas höhere Werte.

Fazit: Individuelle Unterschiede im Einzelfall gleichen sich jedoch bei einer grösseren Anzahl Fälle mehrheitlich aus (siehe Tabelle 2).

Die Barwerte nach Richtlinien 2016 liegen im Total um nur 0.8 Prozent über

BVG 2010. Die Differenzen zwischen den Barwerten für Erwerbsunfähigkeitsfälle ab 2005 ($i=2.5$ Prozent) ist mit -0.9 Prozent insgesamt sehr klein.

Mit den Richtlinien 2016 wurden damit die Voraussetzungen für die Rahmenvereinbarung gelegt, die nun ab 2016 auch unabhängigen Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen den Zugang zum Drehtürprinzip ermöglichen. ■

«Der SVV will mit einer Rahmenvereinbarung den Geschäftsverkehr mit unabhängigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen erleichtern.»

Felix Schmidt

Tabelle 1: Musterbestand

Musterbestand (ASGA)	Anzahl	mittlere Rente (CHF)	davon EU-Beginn vor 2005	davon EU-Beginn ab 2005
Mann	1266	13 200	627	639
Frau	487	9 200	239	248
Kind	1203	2 100	507	696
Total Policen	2956		1373	1583
Anteil			46%	54%

Legende: EU = Erwerbsunfähigkeit.

Hinweis: Die mittleren Renten sind bei EU-Beginn ab 2005 um +/-15% höher.

Tabelle 2: Barwertvergleich GIM/F 0610 (Richtlinien 2016) und BVG 2010

EU-Beginn vor 2005 (auslaufender Bestand)	GIM/F 0610 (3.5%)	BVG 2010 (3.5%)	
Barwerte	(1)	(2)	(1/2)
Barwerte in Mio. CHF (total)	96.1	93.1	3.2%
EU-Beginn ab 2005	GIM/F 0610 (2.5%)	BVG 2010 (2.5%)	
Barwerte	(1)	(2)	(1/2)
Barwerte in Mio. CHF (total)	131.7	132.9	-0.9%
Barwerte in Mio. CHF (total)	227.8	226.0	0.8%

Mehr zum Thema

In der «Schweizerischen Personalvorsorge» 9/15 berichten die beiden Autoren im Artikel «Drehtürprinzip für alle» über den aktuellen Stand der Arbeiten.